

Richtlinien
für die Einführung öffentlicher Eisenbahnen in Bahnhöfe
einer anderen Verwaltung
(Einführungsrichtlinien)

Die Deutsche Bundesbahn (DB), vertreten durch den Vorstand,
und
der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE), vertreten
durch den Vorstand,

haben für die Einführung von Strecken öffentlicher nichtbundes-
eigener Eisenbahnen (im folgenden kurz "NE" genannt), in Bahnhöfe
der DB und für die Einführung von Strecken der DB in Bahnhöfe
nichtbundeseigener Eisenbahnen die nachstehenden Richtlinien
vereinbart:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Den Verträgen über die Einführung von Strecken der NE (Ein-
führungsverträgen) in Bahnhöfe und sonstige Anlagen der
Deutschen Bundesbahn und umgekehrt sind die nachstehenden
Richtlinien zugrunde zu legen.
- 1.2 Besteht keine Gleisverbindung, so sind die Einführungsricht-
linien anzuwenden, wenn für den Übergang von Personen oder
Gütern Leistungen einer Verwaltung für die andere erbracht
werden, die nicht schon in besonderen Tarifvereinbarungen
abgefolten sind.
- 1.3 Den Einführungsverträgen ist jeweils ein Plan im Maßstab
1 : 1000 beizugeben, in dem Lage und Grenzen der Einführung
sowie die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und Eisenbahn-
anlagen erläutert und farbig dargestellt sind. Die Unter-
haltungsgrenzen sind einzuzeichnen. Es sind darzustellen:

Gemeinschaftsanlagen im Eigentum der DB	rot
Gemeinschaftsanlagen im Eigentum der NE	grün
Sonderanlagen im Eigentum der DB	orange
Sonderanlagen im Eigentum der NE	braun
Grenzen des Grundeigentums der DB	gelb
Grenzen des Grundeigentums der NE	blau

2. Neueinführungen

- 2.1 Die Anlagen und Einrichtungen für neue Einführungen werden,
soweit nichts anderes vereinbart wird, von der Bundesbahn
auf Kosten der einführenden Bahn hergestellt; müssen für die
Herstellung der neuen Einführung Anlagen der Bundesbahn
geändert werden, trägt die anfallenden Kosten ebenfalls die
einführende NE.

3. Änderungen und Erweiterungen

- 3.1 Jede Bahn kann aus Bau-, Betriebs- oder Verkehrsrücksichten
ihre Anlagen ändern und erweitern. Aus den gleichen Gründen
kann sie Änderungen und Erweiterungen der Anlagen der an-
deren Bahn verlangen.

3.2 Jede Bahn wird der anderen Bahn vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben und ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

3.3 Veranlaßt eine Bahn aus baulichen, betrieblichen oder verkehrlichen Gründen eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen der anderen Bahn, so übernimmt sie deren aus diesem Anlaß entstehenden Kosten. Auf diese Kosten sind jedoch die Vorteile, die der anderen Bahn aus etwa eintretenden Verbesserungen ihrer Anlagen erwachsen, oder die Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben der anderen Bahn anzurechnen. Für etwa erwachsende Nachteile ist die andere Bahn zu entschädigen.

3.4 Veranlaßt das Gemeinschaftsinteresse die Änderung oder Erweiterung einer Anlage, so werden die Kosten nach besonderer Vereinbarung entsprechend der Interessenlage getragen.

4. Gemeinschafts- und Sonderanlagen

4.1 In den Verträgen ist zu unterscheiden zwischen

- Anlagen, die den Zwecken beider Verwaltungen dienen (Gemeinschaftsanlagen),
- Anlagen einer Verwaltung, die ausschließlich für Zwecke der anderen Verwaltung vorgehalten werden (Sonderanlagen).

4.2 Zu den Anlagen in diesem Sinne gehören u. a. Grundstücke, Gleis- und Sicherungsanlagen, Stellwerke, Gebäude, Räume, Geräte und Werkzeuge.

4.3 Für die Frage, ob eine Anlage als Gemeinschaftsanlage oder als Sonderanlage anzusehen ist, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es soll einerseits möglichst vermieden werden, eine natürliche Einheit, die für beide Verwaltungen benutzt wird, in Sonderanlagen aufzuspalten, weil es zu unständiglich wäre, die verschiedenen Bestandteile dieser Einheit abzurechnen, oder weil es sich nur um geringfügige Teile handelt, die für eine Abspaltung in Betracht kämen. Andererseits soll eine größere Anlage (z. B. ein großes Empfangsgebäude oder das gesamte Gleisnetz eines Bahnhofs) nicht schon deshalb in die Gemeinschaft aufgenommen werden, weil ein trennbarer Teil von ihr (z. B. ein Dienstraum oder ein Bahnsteiggleis) auch den Zwecken der anderen Verwaltung dient. Ein solches Vorgehen würde diese Verwaltung bei einem verhältnismäßig geringen Umfang der Beteiligung an der Gesamtanlage mit gemeinschaftsfremden Posten unangemessen belasten.

4.4 Bei der Abgrenzung der Gemeinschafts- von den Sonderanlagen sind auch die Räume für den Publikumsverkehr, z. B. Empfangshalle, Warteraum, Aborte und die dem allgemeinen Verwaltungsdienst dienenden Räume, z. B. das Bahnhofsbüro, zu berücksichtigen.

4.5 Die Unterhaltung und der Ersatz der Gemeinschafts- und Sonderanlagen führt die Eigentumsverwaltung durch, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5. Grundsätze der Kostenberechnung

- 5.1 Bei der Abrechnung zwischen den Bahnen gilt für Personalleistungen das Mehrkostenprinzip, für sächliche Leistungen das Selbstkostenprinzip.
- 5.2 Die Kosten für die Unterhaltung und den Ersatz der Weichen, mit denen eine NE in die Anlagen der Bundesbahn eingeführt wird (Einführungsweichen), sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Benutzung für die eine oder andere Bahn je zur Hälfte von den beteiligten Bahnen zu tragen. Der Anlagewert der Einführungsweiche ist nicht zu verzinsen.
- 5.3 Für Gelände der Gemeinschaftsanlagen wird keine Vergütung berechnet.
- 5.4 Bahnsteigüberdachungen und Warteräume, soweit sie Gemeinschaftsanlagen sind, werden nicht in Rechnung gestellt.
- 5.5 Die Inanspruchnahme von Gelände für Sonderanlagen ist nach Ziff. 10.5 zu vergüten; dabei wird Gelände für Anlagen, die dem Reise-, Gepäck- und Expresgutverkehr dienen und in räumlicher Verbindung mit für den gleichen Zweck bestimmten DB-Anlagen stehen, wie eine Gemeinschaftsanlage im Sinne der Ziff. 5.3 behandelt.

6. Anlagewerte

- 6.1 Für die Berechnung der Zins-, Unterhaltungs- und Abschreibungskosten der Gemeinschafts- und Sonderanlagen sind in einem Anhang zum Einführungsvertrag die Anlagewerte im einzelnen festzulegen (Anlagewertnachweisung - AWN - Muster Anlage 4). Geringwertige Geräte und Werkzeuge können in Pauschalsummen zusammengefaßt werden, soweit sie nicht wegen Geringfügigkeit außer Ansatz bleiben können. Für Grundstücke gilt Ziffer 10.
- 6.2 Bei Gemeinschaftsanlagen ist nur der Wert zu berücksichtigen, den die Anlagen nach den Verhältnissen der mitbenutzenden Bahn für diese haben. Die Anlagen sind also nur in dem Umfange und in der Ausführung in die Anlagewertnachweisung aufzunehmen, in dem sie bei der mitbenutzenden Bahn üblich sind. Wo z. B. schwächerer Oberbau, einfachere Signalanlagen, einfachere Bauweise bei der mitbenutzenden Bahn oder, soweit hier keine geeigneten Vergleichsmaßstäbe vorliegen, bei vergleichbaren Bahnhöfen anderer Bahnen üblich sind, sind die entsprechenden geringeren Werte in die Anlagewertnachweisung aufzunehmen.
- 6.3 Vorstehenden Grundsätzen wird unter Verzicht auf Einzelaufschreibungen in folgender Weise pauschal Rechnung getragen:

Anl. 4

Für

Für die Berechnung der Unterhaltungs- und Abschreibungskosten der Oberbauanlagen (Anlage 1a) sowie für die Verzinsung ihres Kapitalwertes werden gegenseitig, soweit diese Gemeinschaftsanlagen sind, nur die Beträge und Prozentsätze für Anlagen 3. Ordnung zugrunde gelegt.

Bei den in Anlage 1b aufgeführten Anlagen ist, wenn sie den NE in Rechnung zu stellen sind, sowohl auf den Kapitalwert (Ziff. 7 Abs. 2) als auch auf den Wiederbeschaffungswert (Ziff. 8.1) ein Abschlag von 10 % vorzunehmen.

Bei den in Anlage 3 für die Unterhaltung der Signalanlagen aufgeführten Beträgen ist kein Abschlag vorzunehmen.

6.4 Ändern sich die Anlagen durch Zugänge (auch Erweiterungen oder Verbesserungen) oder durch Abgänge, so sind diese vom nächsten Jahresersten an zu berücksichtigen.

6.5 Der Wert der Einführungsweichen ist besonders nachzuweisen (s. Ziffer 5.2), jedoch nicht zu verzinsen.

7. Zinskosten

Die Anlagewerte der Gemeinschaftsanlagen sind mit 2 %, der Sonderanlagen mit 5 % zu verzinsen.

Für die Verzinsung ist der Kapitalwert der Anlage zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbringung in das Vertragsverhältnis anzusetzen.

3. Unterhaltungs- und Abschreibungskosten

3.1 Für die Berechnung der Unterhaltungs- und Abschreibungskosten der Gemeinschafts- und Sonderanlagen einschließlich der durch Naturereignisse verursachten ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert nach der AWN zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte sind die in Anlage 2 aufgeführten Grundsätze zu beachten. Die Kosten werden nach den Vomhundertsätzen der Anlagen 1a und 1b ermittelt. Soweit dort einheitliche Wiederbeschaffungswerte aufgeführt sind, sind diese maßgebend. Bei Signalanlagen sind für die Berechnung der Unterhaltungskosten die in der Anlage 3 genannten Pauschsätze, für die Berechnung der Abschreibungskosten die Wiederbeschaffungswerte zugrunde zu legen.

8.2 Die Unterhaltungssätze umfassen auch die zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit erforderlichen Arbeiten, wie z. B. das Reinigen der Anlagen, das Beseitigen von Schnee, Eis und Pflanzenwuchs, Schmierens der Weichen und Signalanlagen.

9. Vereinfachte Abrechnung von Gebäudeteilen

9.1 Für die Benutzung oder Mitbenutzung von Räumen können die Verwaltungen, wenn der Anteil am gesamten Gebäude nicht höher ist als etwa 10 % und dabei das Anlegen und Fortführen einer Anlagewertnachweisung entbehrlich wird, eine angemessene Miete vereinbaren, die auch die Kosten für die Unterhaltung und den Ersatz einzuschließen hat.